

sehr gewinnbringendes Geschäft. Erwartet man doch durch diese Maßnahmen einen nennenswerten Beitrag für den Rüstungshaushalt. „Vorsichtige Schätzungen besagen, daß die Bonner Staatskasse über die Freigabe der Mietpreise eine jährliche Mehreinnahme von 500 Millionen Mark erwarten darf.“<sup>5</sup> <sup>6</sup> Besonders empörend ist in diesem Zusammenhang, daß von den durch die widerrechtliche Übertragung des Lückengesetzes auf Westberlin entstehenden Mieterhöhungen rund 10 Prozent als direkte Bundessteuern in die Bonner Rüstungskasse fließen“. Dies beweist wieder einmal, daß Westberlin illegal mit in die Bonner Kriegspolitik einbezogen wird. Die Westberliner Bevölkerung wird von ihren herrschenden Kreisen gezwungen, entgegen ihren Interessen die anomale Lage Westberlins auch noch zu finanzieren.

Es wurden auch bereits Stimmen laut, daß die Bonner Behörden planten, „die Kosten für Luftschutzräume — etwa 200 bis 800 DM je Person — vor allem auf die Mieter abzuwälzen“<sup>7</sup>.

#### Die Eigentumsverhältnisse im westdeutschen Haus- und Grundbesitz

Die Bonner Regierung hat sich im Zusammenhang mit den von ihr beschlossenen Mietpreiserhöhungen bemüht, die Auffassung zu verbreiten, daß es eine Sache der Gerechtigkeit sei, die Haus- und Grundbesitzer schrittweise von den staatlichen Mietpreisbindungen zu befreien, da sie die einzige Gruppe von Kapitalisten seien, die an ein überholtes Preisniveau gebunden sind. Insofern wußte sie sich in Übereinstimmung mit dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer und dessen Präsidenten Preusker, dem früheren Wohnungsbauminister der Adenauer-Regierung und jetzigen Direktor des Bankhauses Hardy & Co. Es wird versucht, die Mietgesetzgebung als Interessenwahrnehmung der Vermieter hinzustellen.

Ohne Zweifel entspricht eine Erhöhung der Einkünfte der Haus- und Grundbesitzer im allgemeinen deren Interessen. Der Weg allerdings, den die Adenauer-Regierung zur Erreichung ihrer Ziele beschritten hat, entspricht allein den Interessen der Militaristen und Rüstungsmagnaten und schlägt den Bedürfnissen der Masse der Hauseigentümer direkt ins Gesicht.

Um die Tücke des Gesetzes überhaupt verstehen zu können, muß man wissen, wie die Eigentumsverhältnisse im Haus- und Grundbesitz Westdeutschlands in Wirklichkeit gelagert sind. Charakteristisch ist, daß die wirklichen Eigentumsverhältnisse mit der juristischen Form des Eigentumsrechts nicht im Einklang stehen, ökonomischer Eigentümer und juristischer Eigentümer sind häufig nicht identisch. In vielen Fällen ist „der juristische Grundeigentümer zwar erster Aneigner, der Sache nach aber nur Verwalter für eine Bank ...“, diese aber wiederum nur Kapital Verwalter für die wirklichen Eigentümer, welche sich Grundrente und Kapitalzins (in Form der Dividende usw.) in letzter Instanz aneignen“<sup>8</sup> <sup>9</sup>. Ungefähr 40 Prozent des gesamten Hausbesitzes befinden sich in Händen der Banken, der Versicherungskonzerne und „Monopole“. Für diese Kategorie von Eigentümern mußte also eine Lösung gefunden werden, die einmal ein steigendes Rüstungsgeschäft und zum anderen auch höhere Profite im Haus- und Grundbesitz versprach. Eine Förderung des Wohnungswesens aus staatlichen Mitteln war für diese Kreise von vornherein unakzeptabel, da

<sup>5</sup> Zitiert nach der Sendung des Deutschen Fernsehfunks vom 6. Juli 1960: „Entwörung im Quadrat“<sup>1\*</sup>.

<sup>6</sup> Neues Deutschland vom 27. September 1960.

<sup>7</sup> Neues Deutschland vom 14. August 1960.

<sup>8</sup> vgl. hierzu Posch, Der Rechtssatz superficies solo cedit und das städtische Grund- und Gebäudeeigentum im deutschen Kapitalismus, Staat und Recht 1955, Heft 5, S. 779.

<sup>9</sup> Information vom 5. Januar 1960, S. 2.

sie zu einer Einschränkung der Rüstungslasten geführt hätte. So blieb nur die altbewährte<sup>1</sup> Möglichkeit, die werktätigen Massen des Volkes in erhöhtem Maße auszupressen: der Staat mußte seinen Teil für die Rüstung und die Hauseigentümer mußten ihren Teil für die Häuser bekommen.

Für den am Rüstungsgeschäft nicht beteiligten Kreis von Haus- und Grundbesitzern ist die Lage entschieden anders. Die Erfahrungen der jüngsten deutschen Geschichte besagen, daß diese Hausbesitzer durch den Krieg nur alles verlieren können. In ihrem Interesse liegt es, wenn eine konsequente Friedenspolitik betrieben wird.

Die Adenauer-Politik der Aufrüstung und der Kriegsvorbereitung, in deren Rahmen die gegenwärtige Mietgesetzgebung einzuordnen ist, läuft im Ergebnis auf die Liquidierung des Eigentums dieses Teils der Bourgeoisie und des Kleinbürgertums hinaus.

#### Der volksfeindliche Charakter der Bonner Mietgesetzgebung

Die militaristischen Kreise haben es in diesem Zusammenhang auch als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet, alles zu tun, um das Wesen dieser mietrechtlichen Regelung weitestgehend zu verschleiern. So wird versucht, die Öffentlichkeit damit zu beruhigen, daß Mieterhöhungen zu einer erhöhten Bautätigkeit beitragen und in absehbarer Zeit ein derartiges Angebot von Wohnraum zur Folge hätten, daß sich die Mietpreise in sozial vertretbarer Höhe einpendeln würden<sup>10</sup>. Offen blieb dabei nur die Frage: Zu wessen Gunsten? Denn die Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Wirtschaft wirken natürlich auch im Wohnungswesen; z. B. werden heute bereits für die Werktätigen unerschwingliche Wohnungen in großer Menge angeboten, während selbst nach westdeutschen offiziellen Angaben gleichzeitig etwa 333 000 Menschen in 2091 Lagern unter unwürdigen Umständen leben müssen<sup>11</sup>.

Es ist also eine bewußte Irreführung der Menschen, wenn behauptet wird, daß Mietpreiserhöhungen dazu beitragen, die Wohnungsnot zu beseitigen. Die Wohnungsfrage kann endgültig — wie sie in der DDR in Angriff genommen wird — nur unter sozialistischen Bedingungen gelöst werden.

Das Gesetz vom 23. Juni 1960 sieht — kurz gesagt — die stufenweise Erhöhung der Mieten und den planmäßigen Übergang zur „freien Marktwirtschaft“, d. h. zur Beseitigung der unmittelbaren staatlichen Einflüsse auf das Wohnungswesen, zu weiteren Mieterhöhungen und zum Abbau des Mieterschutzes vor.

Als eine der ersten und einschneidendsten Maßnahmen tritt eine Erhöhung der Mieten der Altbauwohnungen — das sind solche, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig wurden — um 15 Prozent ein<sup>12</sup>. Ab 1. Januar 1963 kann darüber hinaus bei diesen Wohnungen eine weitere 20prozentige Mietpreiserhöhung vorgenommen werden. Für die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnungen sind — soweit sie überhaupt noch der Mietpreisregelung unterliegen — ebenfalls Mietpreiserhöhungen vorgesehen. Mit dem grundsteuerbegünstigten Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, wird eine weitere Kategorie von Woh-

<sup>10</sup> Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht, Drucksache 1234 des Deutschen Bundestages, S. 53.

<sup>11</sup> Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 31. Oktober 1959.

<sup>12</sup> Inzwischen ist für Westberlin, auf das das Bonner Mietengesetz rechtswidrigerweise übertragen wurde, eine weitere Mietpreiserhöhung für die Wohnungen, die vor 1933 erbaut wurden, angekündigt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 entfällt für diese Wohnungen eine früher gewährte Grundsteuerermäßigung, so daß eine Mieterhöhung von 2 bis 3 Prozent in Kraft tritt (BZ am Abend vom 28. September 1960).